



Vereinsordnung der Königlich privilegierten Schützengesellschaft 1447 Aschaffenburg

Schmerlenbacher Str. 50, 63739 Aschaffenburg

Version 1.2 vom 26.04.2024

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt Wahlen

- § 1 Ermächtigungsgrundlage
- § 2 Wahlleiter
- § 3 Wahlvorschläge
- § 4 Wahl abwesender Kandidaten
- § 5 Stichentscheid

Abschnitt Mitgliedsbeiträge, Kündigungsfrist

- § 6 Aufnahmegebühr
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Beiträge für Dachverbände
- § 9 Kündigungsfrist

Abschnitt Pflichten der Mitglieder, Arbeitsdienst

- § 10 Arbeitsdienst

Abschnitt Schießstandordnung

- § 11 Grundlage
- § 12 Standaufsicht
- § 13 Zugelassene Waffen und Munition
- § 14 Schießkladde
- § 15 Gastschützen

Abschnitt Datenschutzordnung

- § 16 Datenschutz allgemein
- § 17 Erhebung von Mitgliedsdaten
- § 18 Speicherung, Verarbeitung
- § 19 Verbandsmeldung
- § 20 Pressearbeit
- § 21 Internetseite
- § 22 Löschung, Sperrung
- § 23 Private Internetseiten

Abschnitt Sonstiges

- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt Wahlen

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für die folgenden Bestimmungen ist die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Wahlleiter

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für die anstehende Wahl einen Wahlleiter. Dieser übernimmt für die Dauer der Wahl die Leitung der Versammlung. Der Wahlleiter darf weder dem Schützenmeisteramt angehören noch dafür kandidieren.

Aufgabe des Wahlleiters ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen.

§ 3 Wahlvorschläge

a) Vorschläge zu Kandidaten für die Ämter der Schützenmeister und des Sportleiters müssen dem Schützenmeisteramt mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, bei der die Wahl stattfinden soll, vorliegen. Die Wahlvorschläge müssen den Vor- und Nachnamen des Kandidaten, die vollständige Wohnanschrift, die Dauer der Mitgliedschaft und eine Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er bereit ist, sich für das benannte Amt zur Wahl zu stellen. Die Kandidaten werden durch Aushang am schwarzen Brett vorab bekannt gegeben.

b) Wird noch während der Wahl ein Kandidat für das Amt eines der Schützenmeister oder des Sportleiters vorgeschlagen, liegt es im Ermessen des Wahlleiters, den Vorschlag anzunehmen oder abzulehnen. Kandidaten für die Ämter des Schatzmeisters oder des Schriftführers können noch während der Wahl vorgeschlagen werden.

c) Kandidaten für den Neunerausschuss, für den Ehrenrat und für die Rechnungsprüfung können noch während der Wahl vorgeschlagen werden.

§ 4 Wahl abwesender Kandidaten

Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.

§ 5 Stichentscheid

Bei Stimmengleichheit oder wenn keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, findet zwischen dem Erst- und Zweitplatzierten eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer über die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verfügt.

Abschnitt Mitgliedsbeiträge, Kündigungsfrist

§ 6 Aufnahmegebühr

Es wird eine Aufnahmegebühr für Neumitglieder erhoben. Die Aufnahmegebühr beträgt

- für Einzelmitgliedschaft Erwachsene ab 18 Jahre - € 150
- für Einzelmitgliedschaft Schüler und Studenten ab 18 Jahre gegen Nachweis - € 50
- für Familienmitgliedschaft (nur zzgl. einer Einzelmitgliedschaft Erwachsener):
 - 2. Erwachsener - € 100
 - Jugendliche jeweils - € 50

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt satzungsgemäß Beiträge von seinen Mitgliedern.

a) Höhe der Mitgliedsbeiträge

Einzelmitgliedschaft:

Jahresbeitrag Erwachsene - € 100

Jahresbeitrag Schüler und Studenten ab 18 Jahre gegen Nachweis - € 40

Jahresbeitrag Jugendliche bis 18 Jahre - € 20

Familienmitgliedschaft (nur zzgl. einer Einzelmitgliedschaft Erwachsener):

Jahresbeitrag 2. Erwachsener - € 40

Jahresbeitrag Jugendliche jeweils - € 15

b) weitere Beiträge

Scheibengeld - € 20

Das Schützenmeisteramt kann einzelne Ausnahmen genehmigen oder Regelungen zu Ausnahmen treffen und festlegen.

c) Ehrenschiitzenmeister und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

d) Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten und werden mittels Lastschriftverfahren über EDV eingezogen.

e) Änderungen der Bankverbindung: Jedes Mitglied hat eine Änderung der Bankverbindung unverzüglich schriftlich dem Schatzmeister zu melden.

f) Bei Eintritt im ersten Halbjahr ist der volle Jahresbeitrag, bei Eintritt im zweiten Halbjahr ist der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 8 Beiträge für Dachverbände

a) Der Beitrag für den Bayerischen Sportschiitzenbund (BSSB) ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

b) Die Beiträge für weitere Dachverbände (z.B. BDS) werden zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag erhoben, falls der jeweilige Verband von der Gesellschaft unterstützt wird und das Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft den Beitritt zu diesem Verband beantragt hat.

§ 9 Kündigungsfrist

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich und muss bis zum 30.09. des Jahres schriftlich beim Schützenmeisteramt eingereicht werden. Bei verspäteter Kündigung können dem Mitglied anfallende Verbandsbeiträge für das Folgejahr berechnet werden.

Abschnitt Pflichten der Mitglieder, Arbeitsdienst

§ 10 Arbeitsdienst

Jedes volljährige Mitglied ist bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres verpflichtet, sich an den zur Erhaltung des Vereinsheims und der Schießstätten notwendigen Arbeiten zu beteiligen. Das Schützenmeisteramt kann die Arbeiten anordnen und die Mitglieder zu ihrer Ausführung heranziehen.

Die Verpflichtung ist auf 8 Stunden Arbeitsdienst pro Geschäftsjahr beschränkt. Angerechnet werden Arbeiten zur Erhaltung des Vereinsheimes und der Schießstände, sowie Dienste und vorbereitende

Arbeiten für die Veranstaltungen der Gesellschaft. Die Arbeiten müssen dabei nicht vor Ort erbracht werden. Die Gesellschaft erwartet, dass Mitglieder, welche aktiv den Schießsport betreiben sich auch nach dem Erreichen des 65. Lebensjahr an der Erhaltung der Anlage im Rahmen Ihrer Möglichkeiten beteiligen. Gleiches gilt für die Eltern minderjähriger Kinder, welche im Interesse Ihrer Kinder sich am Erhalt und der Pflege der Anlage oder während offizieller Veranstaltungen beteiligen sollen. Der Arbeitsdienst kann auch durch eine Spende von mindestens 15 Euro je nicht geleisteter Stunde abgegolten werden. Das Schützenmeisteramt wird ermächtigt von Mitgliedern, die keine oder nicht ausreichend Arbeitsstunden geleistet haben eine Ausgleichszahlung für nicht geleistete Stunden nach billigem Ermessen vollständig oder teilweise zu verlangen und einzuziehen.

Abschnitt Schießstandordnung

§ 11 Grundlage

Für die Schießstände der Gesellschaft gilt grundsätzlich die Schießstandordnung des Deutschen Schützenbundes.

Ergänzende Regelungen

§ 12 Standaufsicht

1. Für jeden der Schießstände (10 m, 25 m, 100 m) muss eine eigene Aufsicht anwesend sein.

2. Ist keine Aufsicht anwesend, bleibt der jeweilige Schießstand geschlossen.

3. Die Aufsichtsperson darf während der Aufsichtstätigkeit selbst nicht am Schießen teilnehmen.

Ausnahmen:

a) Eine Aufsicht ist allein auf dem Schießstand

b) Eine weitere Aufsicht ist tätig und eingetragen. Dann können die Aufsichten abwechselnd schießen, jedoch nie gleichzeitig, damit die Aufsicht immer sichergestellt ist.

4. Die Standaufsicht ist verpflichtet, nach dem Beenden des Schießens den Schießstand zu reinigen und die elektrischen Anlagen abzuschalten.

§ 13 Zugelassene Waffen und Munition

1. Auf den Schießständen darf nur geschossen werden, wenn die Geschosse nicht mehr als die untenstehenden Mündungsenergien erreichen:

10 m Stand: Nur Bleigeschosse bis 7,5 Joule

25 m Stand: bis 1.500 Joule

50 m Kugelfang im 100 m Stand: bis 3.000 Joule

100 m Stand: bis 7.000 Joule

Diese Begrenzungen müssen an den Ständen gut sichtbar ausgehängt werden.

2. Es darf nur Munition verschossen werden, die den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht. In jedem Fall verboten ist die Verwendung von Munition mit panzerbrechenden Geschossen oder Leuchtpurgeschossen. Auf den Bogenständen dürfen nur wettkampf- und turnierübliche Pfeilspitzen verwendet werden.

§ 14 Schießkladde

Jeder Schütze ist verpflichtet sich vor Beginn des Schießens persönlich in die ausliegende Schießkladde einzutragen. Dies gilt für Schützen am 25 m Stand und 100 m Stand. Die Eintragung für den 10 m Stand ist freiwillig. Schützen, die nicht am Schießen teilnehmen, dürfen sich nicht eintragen. Eintragungen im Auftrag eines anderen Schützen sind nicht gestattet.

Nach Beendigung des Schießens sind die Standaufsichten verpflichtet, die Schießkladde abzuschließen und durch ihre Unterschrift als Dokument zu bestätigen.

Der Schießbetrieb darf erst aufgenommen werden, wenn eine verantwortliche Aufsichtsperson (Standaufsicht) in der Kladde eingetragen ist.

§ 15 Gastschützen

Gastschützen haben pro Schießtag eine Benutzungsgebühr von 20 Euro zu entrichten. Diese entfällt, wenn vom Gastschützen bereits ein gültiger Aufnahmeantrag gestellt wurde.

Ist ein Gastschütze nicht bereits über einen anerkannten Verband haftpflichtversichert, muss zusätzlich eine Haftpflichtversicherung für den Schießtag abgeschlossen werden.

§ 15 a Schäden am Schießstand

Schützen die den Schießstand beschädigen sind zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Hierfür werden folgende Gebühren festgelegt:

Treffer Rückprallsicherung und Hochblenden	100 €
Rahmentreffer bei 50 m Stand	50 €
Schuss in Tisch	50 €

Für vorsätzliche und Wiederholte Beschädigungen an o. g. Einrichtungen ist das Schützenmeisteramt berechtigt die Kosten bis zur vollen Höhe des entstandenen Schadens dem Schützen in Rechnung zu stellen. Zeitgleich kann ein Schießverbot durch das Schützenmeisteramt ausgesprochen werden.

Abschnitt Datenschutzordnung

§ 16 Datenschutz allgemein

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden grundsätzlich die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes Anwendung.

§ 17 Erhebung von Mitgliedsdaten

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Gesellschaft folgende Daten auf:

- Name
- Geschlecht
- Adresse
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Passbild
- Telefonnummer
- EMail-Adresse
- Erteilte Bedürfnisse
- Familienzugehörigkeit
- Verbandsmitgliedschaften
- Eintrittsdatum
- Austrittsdatum
- Ehrungen
- Lehrgangsteilnahmen
- Trainerscheine

sowie weitere für vereinsbedingte Zwecke notwendige Daten.

§ 18 Speicherung, Verarbeitung

Die Mitgliedsdaten werden im vereinseigenen EDV-System und in den EDV-Systemen des Schatzmeisters, des Schriftführers und des EDV-Beauftragten gespeichert. Darüber hinaus können Mitgliedsdaten auf EDV Systemen von Mitgliedern mit besonderen vereinsbezogenen Aufgaben (Mitgliederverwaltung, Einteilung

Mannschaften, Standaufsichten, Pressearbeit, Internet etc.) gespeichert werden, sofern die Daten für diese Aufgaben benötigt werden.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt, und gelöscht, sobald die Notwendigkeit ihrer Speicherung endet.

§ 19 Verbandsmeldung

Als Mitglied des BSSB ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre Mitglieder an den Verband zu melden.

Übermittelt werden dabei

- Name
- Alter
- weitere vom jeweiligen Verband geforderte Angaben

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Schützenmeisteramt)

- die vollständige Adresse
- Telefonnummer
- EMail-Adresse
- der Bezeichnung ihrer Funktion in der Gesellschaft.

Im Rahmen von Wettkämpfen meldet die Gesellschaft Ergebnisse an den Verband.

§ 20 Pressearbeit

Die Gesellschaft ist berechtigt sportliche Leistungen, Ehrungen und Jubiläen der Presse bekannt zu geben oder diese selber zu veröffentlichen. Dies schließt Bilder und Namen der geehrten oder ausgezeichneten Mitglieder ein. Dies schließt auch die Veröffentlichung auf den Internetseiten der Gesellschaft ein.

§ 21 Internetseite

Der Verein betreibt eigene Internetseiten. Die Betreuung dieser Seiten erfolgt durch Mitglieder der Gesellschaft. Diese bemühen sich alle erforderlichen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Die Internetseiten können eigene Nutzungsregeln enthalten. Diese sind dann auf den jeweiligen Seiten veröffentlicht.

Weisungsbefugt sind die beiden Schützenmeister.

§ 22 Löschung, Sperrung

Spätestens 5 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des austretenden Mitglieds gelöscht.

Ausnahme: Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden jedoch ab dem Zeitpunkt des Austritts gesperrt.

§ 23 Private Internetseiten

Für datenschutzrechtlich relevante Inhalte auf privaten Internetseiten (Facebook-Accounts, Blogs etc.) mit Bezug zur Gesellschaft ist die Gesellschaft grundsätzlich nicht verantwortlich.

Privat ist eine Internetseite dann, wenn die Gesellschaft ihre Erstellung nicht beauftragt hat oder ihr nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

Abschnitt Sonstiges

§ 24 Inkrafttreten

Die Vereinsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft, jedoch nicht vor dem Inkrafttreten der Vereinssatzung.

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinsordnung werden alle früheren Vereinsordnungen, soweit sie noch gelten, aufgehoben.

*

Aschaffenburg, den 26.04.2024

Der 1. Schützenmeister